Bundesrat **Drucksache** 100/11/88

27.04.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Nr. 2 (§ 8 InvZulG)

1. Art. 6 Nr. 2 (§ 5 InvZulG)

 a) In § 5 der geltenden Fassung des InvZulG werden die Zitate "§ 4", "§ 4 a" und "§ 4 b" getrichen.

 b) Art. 6 Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.

2. Art. 6 Nr. 3 (§ 8 InvZulG)

 In § 8 Abs. 1 der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:

 "(1) Die §§ 4 und 4 a dieses Gesetzes sind anzuwenden auf

 1. ...
 2. ... (i.ü. unverändert)

3. Art. 6 Nr. 4 (§ 9 InvZulG)

 Der im Gesetzentwuf vorgesehene neue § 9 wird ersetzt durch folgende Neufassung:

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

§ 9

Außerkrafttreten

"Die §§ 4 und 4 a dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft. Sie sind über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe des § 8 weiter anzuwenden."

Begründung:

zu 1.

Folgeänderung aus Nr. 2.

zu 2.

Mit dem Antrag wird die Weitergewährung der Regionalzulage bezweckt. Auf dieses bewährte Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung zur Lenkung arbeitsplatzschaffender Investitionen in strukturschwachen Gebieten kann noch nicht verzichtet werden. Die Disparitäten zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen haben sich in den letzten Jahren noch verstärkt. Dies ist vor allem zurückzuführen auf die anhaltenden Anpassungsprozesse in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, in der Werft- und Schuhindustrie sowie in der Landwirtschaft. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten muß mit allen verfügbaren Möglichkeiten unterstützt werden.

Die Regionalzulage ist hierzu wesentlich besser geeignet als der Investitionszuschuß nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", weil sie vom Unternehmen ertragssteuerfrei vereinnahmt werden kann und auf ihre Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. Außerdem kommt sie in ihrer Belastungswirkung den Finanzierungsmöglichkeiten finanzschwacher Länder entgegen.

zu 3.

Anpassung der Regelung zum Außerkrafttreten an die zuvor durchgeführte Änderung.